



Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Oktober 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner ge-

samt der täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: | 0,00 € |
| b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: | 100,00 - 250,00 € monatlich |
| c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: | 250,00 - 400,00 € monatlich |

(2) ¹Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. ²Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. ³Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. ²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. ³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.
2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

- 3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.**
- 4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.**
- 5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.**
- 6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR “ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.**
- 7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:**

“Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“
- 8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“
- 9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.**

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

- 1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
 5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
-

6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“
10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs.1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.
12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.
14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.
15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.
16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- „Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“
20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:
- „(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“
21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.
23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.
25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs.1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.
26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „ bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs.1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs.5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Fulda, den 27. Oktober 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

Erläuterungen

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (Flexi II-Gesetz) vom 21.12.2008 ist in seinen wesentlichen Teilen bereits am 01.01.2009 in Kraft getreten. Es konkretisiert den Begriff des Wertguthabens und grenzt ihn insbesondere von arbeitsvertraglichen Gleitzeitregelungen ab. Nach dem Gesetz dürfen bei Langzeitkonten Wertguthaben nicht mehr in Zeit, sondern müssen zwingend in Geld und durch Dritte geführt werden, wobei es noch einen Bestandsschutz für bereits 2008 bestehende "in Zeit" geführte Langzeitkonten gibt. Das Gesetz eröffnet erstmals auch für geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit des Erwerbs von Wertguthaben. Weiter schreibt es die schon bisher bestehende Verpflichtung zur Sicherung der Wertguthaben für den Fall der Insolvenz zwingend vor. Schließlich führt es eine beschränkte Übertragbarkeit von Wertguthaben ein und schließt die Verwendung von Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung künftig aus.

Die Bestimmungen der AVR Anlage 5c zu den AVR stehen daher bereits seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr im Einklang mit den Vorgaben des sog. "Flexi II-Gesetzes" (Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen) und können daher nicht mehr zur Anwendung kommen. Auch sämtliche bestehende Dienstvereinbarungen zu Anlage 5c zu den AVR sind an dieses Flexi II-Gesetz anzupassen.

Der Ausschuss Arbeitszeit hatte deshalb bereits im Jahr 2009 zur Anpassung der Anlage 5c zu den AVR an die Anforderungen des Flexi II-Gesetzes eine Expertenanhörung durchgeführt und einen Entwurf für eine neue Anlage 5c zu den AVR erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder sind zwischenzeitlich jedoch zu der Auffassung gelangt, dass die bisherige bzw. eine angepasste Regelung zu kompliziert, ihre Handhabung für die Praxis zu aufwändig ist und die Anlage 5c zu den AVR deshalb kaum angewandt wurde.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich deshalb entschieden, die Regelung aus § 9 Abs. 6 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zu den Arbeitszeitkonten (Langzeitkonto) zu übernehmen. Danach können die Parteien vor Ort (Dienstgeber und Mitarbeiter(in)) individuell die Einrichtung eines Langzeitkontos und das dazu Erforderliche und Passende miteinander vereinbaren (§ 9 Abs. 6 Satz 1). Gemäß § 27 Abs. 2 MAVO ist die Mitarbeitervertretung über die Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt zu informieren (§ 9 Abs. 6 Satz 2, 1. HS). Die in § 9 Abs. 6 Satz 2, 2. HS vorgeschriebene Insolvenzversicherung ergibt sich bereits aus dem Flexi II-Gesetz.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

Für Praktikanten, die weder unter § 3 (e) Allgemeiner Teil zu den AVR noch unter die Anlage 7 zu den AVR fallen, wurde in der Praxis ein Regelungsbedarf festgestellt. Der Ausschuss Sonderformen der Beschäftigung der Beschlusskommission erarbeitete daher eine neue Anlage 7b zu den AVR - Besondere Regelungen für Praktikanten -, die die Beschlusskommission in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2011 unverändert beschlossen hat.

Inhaltlich orientiert sich die Regelung an den Praktikanten-Richtlinien der TdL. In den Abschnitten A und B der Anlage 7b zu den AVR wird unterschieden nach Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen, und solchen, für die dieses Gesetz nicht gilt. Dem zuerst genannten Personenkreis steht ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, für die ein Rahmen festgelegt worden ist. Für den zuletzt genannten Personenkreis kann der Praktikantsträ-

ger in Anerkennung der Arbeitsleistung eine Vergütung zahlen. Weitere Regelungen betreffen insbesondere die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, den Anspruch auf Erholungsurlaub sowie die Fortzahlung der Praktikantenvergütung.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

Bisher werden die vermögenswirksamen Leistungen in der Regel in Sparverträge (z. B. Bausparvertrag oder Investmentfonds) eingezahlt. Regelmäßig stocken die Mitarbeiter die Dienstgeberleistung mit Eigenbeiträgen auf. Bei dieser Gestaltung ist die vermögenswirksame Leistung jedoch steuer- und sozialabgabepflichtig. Werden die vermögenswirksamen Leistungen in Altersvorsorgeleistungen umgestellt und mit einer Entgeltumwandlung verbunden, kann mit dem gleichen Nettoeinsatz ein mehr als doppelt so hoher Vorsorgebeitrag realisiert werden.

Aber auch für den Dienstgeber entstehen Vorteile. Der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge kann z.B. den Mitarbeitern die notwendige und gewünschte Flexibilität für einen Ruhestand vor dem 67. Lebensjahr schaffen.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Oktober 2007, zur Entgeltumwandlung bestimmt nicht näher, welche Entgeltbestandteile umwandelbar sind. Insbesondere werden keine Entgeltbestandteile ausdrücklich von der Umwandlung ausgeschlossen. Daher ist von einem weiten Entgeltbegriff auszugehen, unter den auch die vermögenswirksamen Leistungen fallen. Sie können also gemäß dem Zentral-KODA-Beschluss grundsätzlich einer Entgeltumwandlung zugeführt werden. Sie sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Entgelts.

In anderen Bereichen ist bereits im jeweiligen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung ausdrücklich bestimmt, dass zu den umwandelbaren Entgeltbestandteilen auch die vermögenswirksamen Leistungen gehören.

Die AVR selbst enthalten keine eigenen Regelungen zur Entgeltumwandlung. Es greift hier der Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung. Um die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen dennoch zu eröffnen, muss die Änderung in Anlage 9 AVR vorgenommen werden.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 der Anlage 9 zu den AVR sieht vor, dass Mitarbeiter einen Anspruch gegen ihren Dienstgeber auf Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VermBG) haben. Bei der Entgeltumwandlung handelt es sich nicht um eine Anlageart nach dem 5. VermBG. Daher würde, wenn der Mitarbeiter bzw. der zu seiner Ausbildung beschäftigte, die vermögenswirksame Leistung umwandeln möchte, kein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung als solche entstehen. Daher ist die Änderung des § 2 der Anlage 9 zu den AVR erforderlich, um den Betrag dennoch für die Entgeltumwandlung nutzen zu können.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Juni einen Beschluss gefasst zur Streichung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter(innen) an Schulen (Anlage 21 zu den AVR).

Mit den unter Ziffer 1 bis 8 dargestellten Beschlussvorschlägen wird die Anlage 21 zu den AVR korrigiert bzw. ergänzt.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes erzielten am 1. Februar 2011 für den TVöD/VKA im Nachgang zur Tarifrunde 2010 eine Einigung über weitere Verbesserungen für die Beschäftigten in Krankenhäusern und in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Sie umfasst unter anderem die Anhebung der Jahressonderzahlung für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a. Die Tarifvertragsparteien reagierten mit dieser Änderung auf das Problem, dass Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern mit Zusatzausbildung über die Zuordnung in Entgeltgruppe 9a durch die Kürzung der Jahressonderzuwendung schlechter gestellt werden als Mitarbeiter ohne Zusatzausbildung bei identischer Zuordnung der entsprechenden Tabellenwerte.

Als Ergebnis dieser Einigung wurde im Änderungsstarifvertrag Nr. 4 „Besonderen Teil Krankenhäuser (BT-K)“ der § 54 BT-K (zu § 20 TVöD Jahressonderzahlung) um einen neuen Absatz 3 ergänzt, wonach auf bestimmte Beschäftigte der in § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz der Jahressonderzahlung von 90 % Anwendung findet.

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010 war von dem erklärten Willen beider Seiten getragen, zu einer möglichst inhaltsidentischen Umsetzung des TVöD in die AVR zu kommen. Diesem Ziel folgt die nun beschlossene Änderung. Zur Anpassung der AVR an die Neuregelung des TVöD war die, für die Anlage 31 zu den AVR beschlossene Ergänzung des § 16 der Anlage 31 zu den AVR erforderlich.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

Die Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 21. Oktober 2010 die neuen Anlage 30 bis 33 zu den AVR beschlossen.

Mit den unter Ziffer 1 und 4 dargestellten Beschlussvorschlägen sollen diese Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 präzisiert und klargestellt werden, dass die Anlage 1b zu den AVR für Mitarbeiter(innen) der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht gilt.

Es bestand in den Verhandlungen zur Übernahme der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR Einigkeit darüber, dass die aus Anlage 1b zu den AVR resultierende Besitzstandszulage in die Vergleichsberechnung zur Ermittlung des Besitzstandes entsprechend den Regelungen in Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, Anhang E der Anlagen 31 zu den AVR, Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und Anhang D der Anlage 33 zu den AVR eingerechnet wird. Entsprechend wurde formuliert, dass bei der Berechnung der Monatsvergütung im Rahmen der Berechnung der Vergleichsjahresvergütung auch Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR zu berücksichtigen sind. Die Konsequenz daraus ist, dass diese alte Besitzstandszulage in einer neuen, eventuell zu bezahlenden aufgeht. Trotzdem kamen in der Praxis immer wieder Fragen zu diesem Punkt, da die Anlage 1b zu den AVR in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlagen 30-33 zu den AVR nicht explizit genannt wird. In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlagen 30-33 zu den AVR sind ansonsten die Regelungen, die vom Geltungsbereich der neuen Anlagen ausgeschlossen werden, ausdrücklich genannt. Mit der Ergänzung dieses Satz 2 um die Anlage 1b zu den AVR soll klargestellt werden, dass die Anlage 1b zu den AVR für Mitarbeiter(innen) der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht gilt.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 hat sich die Beschlusskommission für die Überleitung der Mitarbeiter der bisherigen Anlagen 2a, 2c, 2d und der Ärzte in die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entschieden. Sie hat dazu jeweils eine Überleitungs- und Besitzstandsregelung festgelegt. Mit den folgenden Beschlüssen werden die bisherigen AVR-Bestimmungen an die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR angepasst.

Zu Beschluss Ziffer 1:

In § 9a (Arbeitszeit) des Allgemeinen Teils (AT) AVR wird der bisherige Regelungstext um die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR ergänzt. Die Anlagen 30 bis 33 AVR beinhalten eigene Arbeitszeitregelungen.

Zu Beschluss Ziffer 2:

Der Wortlaut des früheren § 12 AT AVR, der für die Dienstbezüge der Mitarbeiter auf die Kinderzahl, Tätigkeit und Vorbildung abstellt sowie in Satz 2 ausschließlich auf Anlage 1 AVR verweist, passt nicht mehr zu den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR, die nur noch auf die Tätigkeit der Mitarbeiter(innen) abstellen und deren Entgelttabellen in den Anlagen selbst enthalten sind. Der Wortlaut des § 12 AT AVR war daher an die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR anzupassen, indem nun direkt auf Abschnitt II der Anlage 1 AVR verwiesen wird.

Zu Beschluss Ziffer 3 und 4:

An verschiedenen Stellen in den AVR wird bislang nur die alte Terminologie „Vergütungsgruppe“ verwandt. In den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird aber nicht mehr von Vergütungsgruppen sondern von Entgeltgruppen gesprochen. Um die bisherigen Regelungen in den AVR an die neuen Anlagen anzupassen, ist daher das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ zu ersetzen.

Zu Beschluss Ziffer 5:

In Anlage 1 AVR Abschnitt I (Eingruppierung) wird bislang nur auf die Anlagen 2 bis 2d AVR verwiesen. Die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR beinhalten eigene Eingruppierungsregelungen und müssen daher in die Aufzählung in Anlage 1 Abschnitt I (Eingruppierung) AVR mitaufgenommen werden.

Zu Beschluss Ziffer 6:

Mit dem Beschluss wird die veraltete Gesetzesbezeichnung „Schwerbehindertengesetz“ durch die aktuelle Gesetzesbezeichnung „Neuntes Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Zu Beschluss Ziffer 7:

Siehe Begründung zu Ziffer 3 und 4.

Zu Beschluss Ziffer 8:

Die Zulage nach Anlage 10 AVR ist mit der Einführung der Regelvergütung weggefallen bzw. nun in dieser enthalten. Der Verweis auf die nicht mehr existierende Anlage 10 AVR ist daher zu streichen.

Zu Beschluss Ziffer 9:

Mit dem Beschluss wird die bisherige Terminologie „Vergütungsgruppe“ an die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR angepasst und durch die Worte „Vergütungs- und Entgeltgruppe“ ersetzt. Darüber hinaus wird der Verweis auf die Vergütungsgruppenverzeichnisse in den Anlagen 2 bis 2d AVR um

die Verweise auf die Anlagen 31 und 32 AVR ergänzt. In diesen beiden Anlagen wird neben der ausgeübten Tätigkeit bei der Eingruppierung auch auf die Ausbildung abgestellt. Dies ist in den Anlagen 30 und 33 AVR nicht der Fall.

Zu Beschluss Ziffer 10:

In Anlage 1 Abschnitt IIa AVR wird bislang zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Dienstbezüge eines Teilzeitbeschäftigten auf die Dienstbezüge des entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters und dessen regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 AVR Bezug genommen. Die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR beinhalten aber eigene Arbeitszeitregelungen, insbesondere eigene Regelungen zur regelmäßigen wöchentlicher Arbeitszeit. Der Klammerzusatz/Verweis auf die Anlage 5 AVR war deshalb zu streichen, um die Bezugnahme auf die unterschiedlichen Regelungen zur regelmäßigen wöchentlicher Arbeitszeit zu ermöglichen.

Zu Beschluss Ziffer 11:

Mit dem Beschluss wird der veraltete Gesetzesverweis auf „§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch den aktuellen Gesetzesverweis „§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII“.

Zu Beschluss Ziffer 12:

Siehe Begründung zu Ziffer 3 und 4.

Zu Beschluss Ziffer 13:

In Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. (c) AVR wird bislang nur auf die Regelvergütung nach den Anlagen 2 bis 2d AVR Bezug genommen. In den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird aber nicht mehr von Regelvergütung sondern von Tabellenentgelt gesprochen. Um die bisherigen Regelungen in den AVR an die neuen Anlagen anzupassen, ist daher das Wort „Regelvergütung“ um die Worte „bzw. Tabellenentgelt“ zu ergänzen.

Zu Beschluss Ziffer 14:

In Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 AVR (Erschwerniszulagen) wird bislang nur auf die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anlage 5 AVR Bezug genommen. Aber auch in den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird aber die regelmäßige Arbeitszeit für den jeweiligen Bereich auch geregelt. Um die bisherigen Regelungen in den AVR an die neuen Anlagen anzupassen, ist daher der Verweis auf die Anlagen 30 bis 33 AVR mit aufzunehmen.

Zu Beschluss Ziffer 15:

In Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 AVR wird bislang nur auf Ziffer 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 (Pflegezulage) der Anlage 2a AVR Bezug genommen. Auch in den neuen Anlagen 31 und 32 wird in Ziffer 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 eine Pflegezulage geregelt. Der Verweis in Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 AVR ist daher an die neuen Anlagen anzupassen und der Hinweis auf die Anlagen 31 und 32 AVR mit aufzunehmen.

Zu Beschluss Ziffer 16:

Mit dem Beschluss wird der veraltete Gesetzesverweis „oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte“ ersetzt und ergänzt durch aktuelle Gesetzesverweise „nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte“.

Zu Beschluss Ziffer 17:

Mit dem Beschluss wird der Verweis auf die veraltete Gesetzesbezeichnung „Bundeselterngeldgesetz“ durch den Verweis auf die aktuelle Gesetzesbezeichnung „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Zu Beschluss Ziffer 18:

Siehe Begründung zu Ziffer 10.

Zu Beschluss Ziffer 19:

In Anlage 1 Abschnitt X Abs. (d) AVR (Rückzahlung überzahlter Bezüge) wird in Satz 3 bislang nur auf die Bezüge nach Anlage 1 AVR verwiesen (Abschnitt XII, XIV und XV). In den neuen Anlagen 31 bis 33 AVR sind jedoch Jahressonderzahlungen geregelt, die ebenfalls unter die Rückzahlungsverpflichtung fallen sollen. Der Verweis in Anlage 1 Abschnitt X Abs. (d) Satz 3 AVR auf Abschnitt XII, XIV und XV muss dazu um den Verweis auf die Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 AVR ergänzt werden.

Zu Beschluss Ziffer 20:

In der Anlage 30 AVR ist der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte in § 2 geregelt. Für alle anderen Mitarbeiter bleibt es bei der Regelung in Anlage 1 Abschnitt XI Abs. (d) Unterabs. 1 AVR. Dies wird durch die geänderte Fassung des Unterabs.1 klargestellt.

Zu Beschluss Ziffer 21

Siehe Begründung zu Ziffer 17.

Zu Beschluss Ziffer 22

In Anlage 5a AVR wird in § 1 der Klammerbegriff „§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII“ (Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) aus redaktionellen Gründen gestrichen. In § 1 werden Heime der Jugendhilfe und Heime der Behindertenhilfe genannt, ohne, dass dort auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen Bezug genommen wird. Zum einen erfolgt also die Streichung, um eine Einheitlichkeit der Darstellung zu erzielen, zum anderen, um zu vermeiden, dass auf jede Gesetzesänderung mit einer Anpassung des Verweises in den AVR reagiert werden muss.

Zu Beschluss Ziffer 23

In Anlage 5a § 2 AVR wird der Klammerbegriff d.h. der Verweis auf die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anlage 5 AVR gestrichen. Denn auch in den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird die regelmäßige Arbeitszeit für den jeweiligen Bereich geregelt. Um die Anlage 5a AVR an die neuen Anlagen anzupassen, wird der Verweis auf die Anlage 5 AVR gestrichen. Unter „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ im Sinne des § 2 können damit die jeweiligen Regelungen in Anlage 5, (30, 31, 32) und 33 AVR subsumiert werden.

Zu Beschluss Ziffer 24

Siehe Begründung zu Ziffer 22.

Zu Beschluss Ziffer 25

In Anlage 5a § 3 AVR (Musterdienstvereinbarung) wird in § 2 Abs. 2 bislang nur auf die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anlage 5 AVR verwiesen. Aber auch in den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird die regelmäßige Arbeitszeit für den jeweiligen Bereich geregelt. Um die bisherigen Regeln-

gen in der Anlage 5a AVR an die neuen Anlagen anzupassen, ist der Verweis auf die Anlage 5 um den Verweis auf die Regelung zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Anlage 33 zu ergänzen.

Zu Beschluss Ziffer 26

Siehe Begründung zu Ziffer 25.

Zu Beschluss Ziffer 27

In Anlage 5a § 3 AVR (Musterdienstvereinbarung) wird in § 4 bislang nur auf die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anlage 5 AVR und die Vergütungsberechnung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst nach Anlage 5 AVR verwiesen. Aber auch in den neuen Anlagen 30 bis 33 AVR wird die regelmäßige Arbeitszeit bzw. die Vergütung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten für den jeweiligen Bereich geregelt. Um § 4 der Anlage 5a AVR an die neuen Anlagen anzupassen, ist daher der Verweis auf die Regelungen in der Anlage 5 um die Verweise auf die Regelung zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bzw. Vergütung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten in der Anlage 33 AVR zu ergänzen.

Zu Beschluss Ziffer 28

In Anlage 8 VersO B § 4 Abs. 2 Buchst. a) AVR wird bislang nur auf die die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 AVR), Bezug genommen. Um auch die Tabellenentgelte der neuen Anlagen miteinzubeziehen wird auf Abschnitt II der Anlage 1 AVR verwiesen, in dem die Dienstbezüge für alle Anlagen geregelt sind.

Zu Beschluss Ziffer 29

Die in der Vorbemerkung in den Sätzen 2 und 3 enthaltene Definition von Vollzeit und Teilzeitbeschäftigung ist überflüssig; sie ergibt sich schon aus den Anlagen 5 bzw. 30 bis 33 AVR.

Zu Beschluss Ziffer 30

In Anlage 12 § 1 AVR wird bislang nur auf die Mitarbeiter der Anlage 2 bis 2d AVR verwiesen. Die Mitarbeiter der neuen Anlagen werden durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich mit einbezogen.

Zu Beschluss Ziffer 31

Siehe Begründung zu Ziffer 8.

Zu Beschluss Ziffer 32

Mit dem Beschluss wird der veraltete Gesetzesverweis auf „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch den aktuellen Gesetzesverweis auf „§ 72 SGB XII“.

Zu Beschluss Ziffer 33

Siehe Begründung zu Ziffer 16.

Zu Beschluss Ziffer 34 und 35

Mit dem Beschluss gilt Abschnitt I der Anlage 1 AVR, der bislang von der Geltung ausgenommen war (§ 1 Abs. 2 der Anlagen 30 bis 33 AVR) künftig auch für die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR.

Zu Beschluss Ziffer 36 und 37

Die Sachbezugsverordnung wurde bereits zum 1. Januar 2007 durch Artikel 4 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt aufgehoben. Die neuen Regelungen finden sich seitdem in der "Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV)". Diese fasst seitdem die Arbeitsentgeltverordnung und die Sachbezugsverordnung in einer Verordnung zusammen.

Mit den Beschlüssen unter Ziffer 1 und 2 wird dieser Schritt des Gesetzgebers in den AVR nachvollzogen.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Mit den oben wiedergegebenen Beschlüssen werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 27. Oktober 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung die oben wiedergegebenen Beschlüsse gefasst.